

Durchführungsbestimmungen zum Landesabitur 2012

Erlass vom 23. Mai 2011

II.4 Di – 234.000.013 – 109 –

1 Termine

Auf der Grundlage von § 22 Abs. 1 OAVO werden folgende Termine bekannt gegeben:
Die schriftlichen Abiturprüfungen 2012 finden im Zeitraum vom **16.03. bis 30.03.2012**, die Nachprüfungen vom **19.04. bis 04.05.2012** statt. Die **Kursphase Q4** endet am **16.05.2012**, der Zeitraum der mündlichen Prüfungen beginnt am **21.05.2012**.

Ergänzend und präzisierend zu den Bestimmungen der OAVO wird Folgendes mitgeteilt:

2 Prüfungsabfolge für den Haupttermin

Prüfungstag		Leistungskurs	Grundkurs
Freitag	16.03.2012	Englisch	Englisch
Montag	19.03.2012	Deutsch, Kunst, Musik, Politik und Wirtschaft, Geschichte, Wirtschaftswissenschaften, Erdkunde, evangelische und katholische Religionslehre, Informatik, Sport	
Dienstag	20.03.2012	Altgriechisch, 2. Leistungsfächer des beruflichen Gymnasiums	
Mittwoch	21.03.2012	Französisch	Französisch
Donnerstag	22.03.2012	Mathematik	Mathematik
Freitag	23.03.2012	Chemie	Chemie
Montag	26.03.2012		Deutsch, Spanisch, Italienisch, Russisch, Latein, Altgriechisch, Kunst, Musik, Informatik
Dienstag	27.03.2012	Biologie	Biologie
Mittwoch	28.03.2012		Geschichte sowie Politik und Wirtschaft (auch bilingual in Verbindung mit Englisch/ Französisch), Erdkunde, Wirtschaftswissenschaften, evangelische und katholische Religionslehre, Ethik, Philosophie, berufsbezogene Fächer des beruflichen Gymnasiums
Donnerstag	29.03.2012	Physik	Physik
Freitag	30.03.2012	Latein, Spanisch	

3 Schriftliche Nachprüfungen

3.1 Erster Termin für die schriftlichen Nachprüfungen

Versäumt ein Prüfling den Haupttermin durch Krankheit oder aus anderen wichtigen Gründen, so erhält er die Möglichkeit, die Prüfung am Nachtermin vom **19.04. bis 04.05.2012** nachzuholen. Die Schulen teilen dem zuständigen Staatlichen Schulamt am letzten Prüfungstag, dem **30.03.2012**, bis 10.00 Uhr per E-Mail mit, in welchen Fächern Nachprüfungen zu erwarten sind, und geben die Zahl der Prüflinge an. Fehlanzeige ist erforderlich.

Prüfungsabfolge für den Nachtermin

Prüfungstag		Leistungskurs	Grundkurs
Donnerstag	19.04.2012	Biologie	Biologie
Freitag	20.04.2012	Englisch	Englisch
Montag	23.04.2012	Deutsch, Kunst, Musik, Politik und Wirtschaft, Geschichte, Wirtschaftswissenschaften, Erdkunde, evangelische und katholische Religionslehre, Informatik, Sport	
Dienstag	24.04.2012	Altgriechisch, 2. Leistungsfächer des beruflichen Gymnasiums	
Mittwoch	25.04.2012	Französisch	Französisch
Donnerstag	26.04.2012	Mathematik	Mathematik
Freitag	27.04.2012	Chemie	Chemie
Montag	30.04.2012	Latein, Spanisch	
Mittwoch	02.05.2012		Geschichte sowie Politik und Wirtschaft (auch bilingual in Verbindung mit Englisch/ Französisch), Erdkunde, Wirtschaftswissenschaften, evangelische und katholische Religionslehre, Ethik, Philosophie, berufsbezogene Fächer des beruflichen Gymnasiums
Donnerstag	03.05.2012	Physik	Physik
Freitag	04.05.2012		Deutsch, Spanisch, Italienisch, Russisch, Latein, Altgriechisch, Kunst, Musik, Informatik

3.2 Weitere schriftliche Nachprüfungen

Versäumt ein Prüfling den Nachtermin durch Krankheit oder aus anderen wichtigen Gründen, so entscheidet gem. § 30 Abs. 7 OAVO das zuständige Staatliche Schulamt, wann er die entsprechende Prüfung ablegt. Die Erstellung, Prüfung und Genehmigung der Aufgabenvorschläge erfolgt entsprechend dem in Abschnitt 4 beschriebenen Verfahren. Die Prüfungsaufgaben müssen mindestens 14 Tage vor dem avisierten Prüfungstermin zur Genehmigung sowie zur Auswahl beim Hessischen Kultusministerium eingegangen sein.

4 Durch Einzelerlass zugelassene Prüfungsfächer

Für Prüfungen in weiteren Fächern, die gem. § 7 Abs. 5 OAVO durch Einzelerlass als Abiturprüfungsfächer ausgewiesen sind, insbesondere für die Fächer Italienisch (Leistungskurs), Russisch (Leistungskurs), Litauisch (Leistungskurs), Erdkunde bilingual Französisch (Grundkurs), Biologie bilingual Englisch (Grundkurs), Adventistische Religionslehre (Grund- und Leistungskurs) und Sozialwissenschaften (Leistungskurs) wird auf der Grundlage von § 25 Abs. 1 letzter Satz OAVO Folgendes geregelt:

Schulen, an denen diese Fächer unterrichtet werden, erstellen für diese Fächer Aufgabenvorschläge, die den in § 25 OAVO genannten Prüfungsanforderungen genügen. Die Anforderungen ergeben sich insbesondere aus den gemäß Verordnung vom 13. Juli 2010 (ABl. S. 307) geltenden Lehrplänen und ggf. dem Erlass „Hinweise zur Vorbereitung auf die schriftlichen Abiturprüfungen im Landesabitur 2012“ vom 06. Juli 2010 (ABl. S. 234). Die Aufgaben sind mit den jeweils aktuellen Operatoren zu formulieren. Fach, Kursart, Bearbeitungszeit und die zugelassenen Hilfsmittel sind konkret anzugeben, die Aufgabenvorschläge sind zu paginieren. Die Lösungs- und Bewertungshinweise müssen insbesondere Folgendes enthalten: Angabe der Aufgabenart, Hinweise zum thematischen Schwerpunkt sowie zum kursübergreifenden Bezug mit Angabe der Bezüge zum Lehrplan bzw. o. g. Erlass, eine Beschreibung der erwarteten Leistungen, Angaben zur Bewertung und Beurteilung, insbesondere eine Beschreibung, wann eine Arbeit mit „ausreichend“ (5 Punkten) und wann eine Arbeit mit „gut“ (11 Punkten) zu bewerten ist, sowie Angaben zur Gewichtung der Teilaufgaben und zur Verteilung der Bewertungseinheiten auf die Anforderungsbereiche. Die Rahmensetzungen der Einheitlichen Prüfungsanforderungen (EPA) sind zu berücksichtigen, sofern sie den o. g. Regelungen nicht entgegenstehen.

Die Staatlichen Schulämter teilen dem Hessischen Kultusministerium bis zum 06.02.2012 mit, in welchen durch Einzelerlass ausgewiesenen Fächern schriftliche Abiturprüfungen durchgeführt werden. Dabei sind die prüfenden Schulen sowie die Zahl der Prüflinge zu benennen.

Betroffene Schulen legen dem jeweils zuständigen Staatlichen Schulamt bis zum 13.02.2012 zwei Aufgabenvorschläge vor und schlagen einen Termin innerhalb des in Abschnitt 1 genannten Zeitfensters für die Durchführung der Prüfung vor. Das zuständige Staatliche Schulamt prüft die Aufgabenvorschläge, fordert gegebenenfalls Nachbesserungen an und leitet die genehmigungsfähigen Vorschläge sowie den Terminvorschlag bis zum 20.02.2012 an das Hessische Kultusministerium weiter. Das Hessische Kultusministerium prüft die Aufgabenvorschläge abschließend, wählt einen zur Bearbeitung im Haupttermin aus und legt den Prüfungstermin fest; der nicht ausgewählte Vorschlag steht für den Nachtermin zur Verfügung. Die Prüflinge haben i. d. R. keine Wahlmöglichkeit zwischen unterschiedlichen Aufgabenvorschlägen.

Für Fächer, in denen an mindestens zwei Schulen schriftliche Abiturprüfungen durchgeführt werden, kann das Hessische Kultusministerium aus allen eingegangenen Aufgabenvorschlägen für den Haupt- und den Nachtermin je zwei Vorschläge auswählen und sie allen betroffenen Schulen rechtzeitig zur Verfügung stellen. In einem solchen Fall haben die Prüflinge die Auswahl zwischen zwei Vorschlägen; die Einlese- und Auswahlzeit beträgt 30 Minuten.

5 Elektronische Bereitstellung der schriftlichen Prüfungsaufgaben für die Schulen

Die Prüfungsaufgaben sowie die Lösungs- und Bewertungshinweise werden (einschließlich der Ton-, Bild- und weiterer Zusatzdateien für die Fächer Musik, Kunst, Datenverarbeitung sowie den Schwerpunkt Gestaltungs- und Medientechnik) elektronisch zum Download bereitgestellt. Der Download erfolgt durch die Schulleiterin/den Schulleiter oder eine von dieser oder diesem beauftragte Lehrkraft der Schule am Vortag der Prüfung – für Prüfungen am Montag am vorangehenden Freitag – innerhalb eines bestimmten Zeitfensters von einem ge-

schützten Server im Hessischen Schulverwaltungsnetz. Weitergehende Hinweise und Erläuterungen zur elektronischen Übermittlung erfolgen rechtzeitig im ersten Halbjahr des Schuljahres 2011/12.

6 Vorleistungen durch die Schulen

- 6.1 Die Schule stellt gemäß § 32 Abs. 4 OAVO sicher, dass die unter den fachspezifischen Regelungen in den Erlassen „Hinweise zur Vorbereitung auf die schriftlichen Abiturprüfungen im Landesabitur 2012“ vom 06. Juli 2010 (ABl. S. 234) und „Hinweise zur Vorbereitung auf die Abiturprüfung 2012 (Landesabitur) im beruflichen Gymnasium; fachrichtungs-/schwerpunktbezogene Fächer“ vom 21. Juni 2010 (ABl. S. 271) angeführten Hilfsmittel entsprechend den Angaben auf den Aufgabenvorschlägen bereitgestellt werden. Sie trägt Sorge für die entsprechende Ausstattung der Räume.
- 6.2 Die zu fertigenden Kopien, ggf. auch Tonträger und Farbdrucke, werden in der benötigten Anzahl vor Ort hergestellt und erforderliche Dateien und Programme auf den Rechnern bereitgestellt. Die Geheimhaltung der Aufgaben ist zu wahren. Entsprechend der Zahl der Prüflinge in einer Prüfungsgruppe werden Kopien jeder Prüfungsaufgabe in verschlossenen Umschlägen mit Angabe des Faches, der Prüfungsgruppe, der Nummer der Prüfungsaufgabe und des Namens der Lehrkraft sicher deponiert. Ein nur für die Fachlehrkraft bestimmter Umschlag enthält jeweils ein Exemplar der Prüfungsaufgaben und die Lösungshinweise. Die Lehrkraft erhält diesen Umschlag am Morgen des Prüfungstages ab 7.00 Uhr (im Bedarfsfall auch früher am gleichen Tag).
- 6.3 Die fachspezifischen Auswahlverfahren (vgl. die unter 6.1 genannten Erlasse) sind zu beachten. Prüfungsaufgaben, die eine besondere Ausstattung der Schule erfordern, können nur dann ausgewählt werden, wenn diese Prüfungsform im Unterricht der Qualifikationsphase vorbereitet wurde und die notwendigen räumlichen und sächlichen Voraussetzungen an der Schule gegeben sind. Dies gilt insbesondere für Aufgabenvorschläge mit PC-Nutzung in den Fächern Informatik, Kunst und Musik sowie für die Gestaltungsaufgabe im Fach Musik. Die Prüfungsaufgaben sind vor der Aushändigung an die Prüflinge auf ihre Vollständigkeit hin zu kontrollieren. Die jeweilige Auswahlentscheidung ist in der Niederschrift festzuhalten.
- 6.4 Gravierende, die Prüfung beeinträchtigende Unregelmäßigkeiten im Zusammenhang mit der schriftlichen Prüfung sind in der Niederschrift festzuhalten und von der Schulleiterin oder dem Schulleiter sofort an die zuständige schulfachliche Dezernentin oder den zuständigen schulfachlichen Dezernenten des jeweiligen Staatlichen Schulamtes zu melden. Diese oder dieser informiert umgehend das zuständige Referat des Kultusministeriums sowie die zuständige Arbeitseinheit im Institut für Qualitätsentwicklung. Die Schulleiterinnen und Schulleiter sowie die zuständigen Beamtinnen und Beamten der Staatlichen Schulämter, des Instituts für Qualitätsentwicklung und des Kultusministeriums sind an den Prüfungstagen ab 7.00 Uhr bis 15.00 Uhr erreichbar.
- 6.5 Die Schule überprüft ihr E-Mail-Postfach „Landesaufgaben“ am Morgen der Prüfung regelmäßig, wenigstens jedoch um 8.00, 8.30, 8.45, 9.00 und um 9.15 Uhr auf Nachrichten vom Institut für Qualitätsentwicklung, vom zuständigen Staatlichen Schulamt und vom Hessischen Kultusministerium.
- 6.6 Alle Rechte für die Prüfungsaufgaben liegen, soweit nicht die Rechte Dritter berührt sind, beim Hessischen Kultusministerium. Jegliche Veröffentlichung der Prüfungsaufgaben bedarf der Zustimmung des Hessischen Kultusministeriums. Eine unterrichtliche Verwendung zu Übungszwecken gilt grundsätzlich als genehmigt; die Sperrfristen sind einzuhalten.

7 Schriftliche Prüfung

- 7.1 Die schriftlichen Prüfungen beginnen um 9.00 Uhr.
- 7.2 Das Mitführen von Mobiltelefonen oder anderen kommunikationstechnischen Medien in der Prüfung ist verboten.
- 7.3 Die Schule stellt gem. § 32 Abs. 4 OAVO den Prüflingen zu Beginn der Prüfung das zu verwendende Papier zur Verfügung.
- 7.4 Die Prüflinge tragen – unabhängig von der Auswahlentscheidung – auf den Deckblättern aller Aufgabenvorschläge die vorgesehenen Angaben ein. Die Auswahl der Prüfungsaufgaben durch die Prüflinge wird in der gesetzten Frist vorgenommen; diese beträgt im Fach Informatik sowie den berufsbezogenen Fächern des beruflichen Gymnasiums 30 Minuten, in allen anderen Fächern 45 Minuten. Regelungen für einzelne Prüflinge gem. § 31 OAVO bleiben hiervon unberührt.
Während der Einlese- und Auswahlzeit dürfen die Prüflinge Notizen anfertigen. Die nicht ausgewählten Aufgabenvorschläge werden von der jeweils Aufsicht führenden Lehrkraft vor Beginn der Bearbeitungszeit eingesammelt. Die Entscheidung für einen Aufgabenvorschlag ist verbindlich und wird in der Niederschrift festgehalten. Die Aufsicht führende Lehrkraft protokolliert anhand der Angaben auf den Deckblättern umgehend die Auswahlentscheidung und stellt die ordnungsgemäße Umsetzung des Auswahlverfahrens sicher.
- 7.5 Die für das jeweilige Fach vorgesehene Bearbeitungszeit beginnt nach der fachspezifischen Einlese- und Auswahlzeit.
- 7.6 Das Zählen der Wörter erfolgt nach Ablauf der Bearbeitungszeit durch die Prüflinge.
- 7.7 Die Prüfungsaufgaben sind bis zum 30.06.2012 unter Verschluss zu halten und können danach für Übungszwecke unterrichtlich verwendet werden. Dies gilt insbesondere für ausgedruckte Aufgabenvorschläge, die im Abitur 2012 zur Auswahl vorgelegt, aber nicht verwendet wurden. Den Schulen wird darüber hinaus zu Beginn des Schuljahres 2012/13 eine CD mit Prüfungsaufgaben des Landesabiturs 2012 zur unterrichtlichen Verwendung zur Verfügung gestellt.

8 Korrektur

- 8.1 Die Lösungs- und Bewertungshinweise sind der Korrektur und Bewertung zugrunde zu legen.
- 8.2 Bei der Bewertung und Beurteilung der sprachlichen Richtigkeit
- in der deutschen Sprache sind die Bestimmungen des § 9 Abs. 12 OAVO in Verbindung mit den Anlagen 9e und 9f sowie dem Erlass „Umgang mit der deutschen Rechtschreibung“ vom 18. Mai 2006 (ABl. S. 430ff.) anzuwenden,
 - in den Fremdsprachen sind die Bestimmungen des § 9 Abs. 12 OAVO in Verbindung mit den Anlagen 9b bis 9d sowie dem Erlass „Hinweise zur Vorbereitung auf die schriftlichen Abiturprüfungen im Landesabitur 2012“ vom 06. Juli 2010 (ABl. S. 234ff.) anzuwenden.

Bei der Berechnung von Fehlerindizes gemäß Anlage 9 OAVO werden die berechneten Werte nicht gerundet.

9 Fachspezifische Regelungen

9.1 Allgemeine Hinweise

Für die Prüfung sind die verbindlichen Unterrichtsinhalte in den gemäß **Verordnung vom 13. Juli 2010** (ABl. S. 307) geltenden **Lehrplänen** sowie die in den o. g. Erlassen (vgl. Abschnitt 6.1) angegebenen thematischen Schwerpunkte maßgeblich. Das in den Lehrplänen formulierte Abschlussprofil hat im Hinblick auf die Prüfungsinhalte **keine** verbindliche Funktion.

Zur Prüfung sind die in den o. g. Erlassen (vgl. Abschnitt 6.1) für das jeweilige Fach genannten und auf den Deckblättern der Aufgabenvorschläge angegebenen Hilfsmittel zugelassen. Weitergehende Materialien, Lektüren etc. sind nur dann zuzulassen, wenn die nachstehenden fachspezifischen Regelungen diese benennen. Insbesondere ist das Verwenden von Lektüren in den modernen Fremdsprachen nicht gestattet.

Es gelten die aktuellen Operatorenlisten und die fachspezifischen Handreichungen (vgl. Homepage des Hessischen Kultusministeriums). Um unnötige Verunsicherungen zu vermeiden, ist an jedem Prüfungstag in jedem Prüfungsraum bei der Aufsicht führenden Lehrkraft mindestens eine (aktuelle) Liste der für das jeweilige Prüfungsfach/die jeweiligen Prüfungsfächer definierten Operatoren zur Einsicht für die Prüflinge vorzuhalten.

9.2 Deutsch

Die Schule stellt sicher, dass die Prüflinge die Lektüren, die Grundlage für die Lösung des von ihnen ausgewählten Aufgabenvorschlages sind, einsehen können. Dieses kann z. B. durch Hinterlegung von einigen Exemplaren bei der Aufsicht führenden Lehrkraft erfolgen. Die Prüflinge können aber auch die von ihnen im Unterricht benutzten Textausgaben (ohne Kommentar, ggf. mit Worterläuterungen) verwenden, sofern sichergestellt wird, dass diese lediglich Markierungen und Unterstreichungen enthalten.

9.3 Neue Fremdsprachen

Im Landesabitur 2012 werden keine Aufgaben zum Hörverstehen gestellt. Die kombinierte Aufgabe als verkürzte Textaufgabe in Verbindung mit einem sprachpraktischen Teil zur Sprachmittlung ist eines der möglichen Aufgabenformate.

Bei der kombinierten Aufgabe ist jeweils auf dem Deckblatt eine mögliche Zeiteinteilung angegeben. Diese hat lediglich Empfehlungscharakter. Die Prüflinge entscheiden selbst, in welcher Reihenfolge sie die Aufgaben bearbeiten und wie sie die Bearbeitungszeit einteilen. Eine gesonderte Abgabe der Sprachmittlungsaufgabe ist nicht vorgesehen.

Die Prüflinge dürfen – unabhängig vom ausgewählten Aufgabenvorschlag – während der gesamten Bearbeitungszeit ein zweisprachiges Wörterbuch im Umfang von etwa 150.000 Wörtern verwenden. Die Prüflinge können eigene Exemplare benutzen, sofern sichergestellt wird, dass diese keine zusätzlichen Eintragungen enthalten.

9.4 Latein, Altgriechisch

Zu jedem Aufgabenvorschlag gehören ein Übersetzungstext, die entsprechenden Übersetzungshilfen sowie eine Arbeitsübersetzung. Weitere Materialien (Vergleichs- und Zusatztexte) sind aufgabenspezifisch beigegeben. Ein Vorlesen des Übersetzungstextes ist nicht vorgesehen.

Mit Abgabe der eigenen Übersetzung des Prüflings nach ca. 2/3 der Bearbeitungszeit ist zur Bearbeitung der Interpretationsaufgabe eine Arbeitsübersetzung auszugeben. Vergleichs- und Zusatztexte werden mit Beginn der Prüfung ausgegeben.

9.5 Kunst

Bei der Raum- und Aufsichtsplanung ist darauf zu achten, dass je nach gewähltem Aufgabenvorschlag u. U. eine Verlängerung der Bearbeitungszeit auf bis zu 240 Minuten im Grundkurs und bis zu 300 Minuten im Leistungskurs gewährt werden muss.

Grundlage für die Bearbeitung durch die Prüflinge sind die in den Prüfungsaufgaben enthaltenen Bildmaterialien. Das Prüfungspaket für das Fach Kunst enthält neben den Aufgabenvorschlägen das Bildmaterial auch in elektronischer Form (jpg-Format). Ein zusätzliches Ausdrucken dieses Bildmaterials ist nicht erforderlich. Diese Dateien können zur Einsichtnahme zusätzlich in elektronischer Form mit Hilfe eines Laptops oder Beamers im Prüfungsraum zur Verfügung gestellt werden. Sofern einzelne Materialien in gängigen Bildsammlungen enthalten und diese in der Schule vorhanden sind, können sie den Prüflingen zur Verfügung gestellt werden.

Praxisaufgaben können auch mit dem PC oder mit Modellier- bzw. Modellbaumaterial bearbeitet werden, allerdings nur dann, wenn diese Prüfungsform im Unterricht der Qualifikationsphase vorbereitet wurde und die notwendigen räumlichen und sächlichen Voraussetzungen in der Schule gegeben sind. Die Entscheidung, ob eine Praxisaufgabe am PC oder mit Modellier- bzw. Modellbaumaterial bearbeitet werden darf, wird von der Lehrkraft getroffen.

9.6 Musik

Die Schule sorgt dafür, dass den Prüflingen entsprechende Abspielgeräte für die Tonbeispiele (MP3-Player, CD-Abspielgerät) zur Verfügung stehen.

Die Gestaltungsaufgabe kann nur dann zur Auswahl gestellt werden, wenn diese Prüfungsform im Unterricht der Qualifikationsphase vorbereitet wurde und die notwendigen räumlichen und sächlichen Voraussetzungen in der Schule gegeben sind; entsprechendes gilt für die Bearbeitung der Gestaltungsaufgabe mit dem PC. Die Materialien zur Gestaltungsaufgabe können farbige Vorlagen enthalten, die entweder farbig ausgedruckt oder z. B. mit Hilfe eines Beamers projiziert werden müssen.

9.7 Geschichte

Eine produktorientierte Bearbeitung von Aufgabengabenstellungen (Entwerfen von Reden, Briefen, Strategien usw.) ist ebenso möglich wie Textquellen zusammen mit Bildquellen als Bearbeitungsgrundlagen.

Die Schule stellt sicher, dass die Prüflinge eine unkommentierte aktuelle Ausgabe des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland einsehen können. Für die bilingualen Prüfungsaufgaben ist neben dem zweisprachigen auch ein einsprachiges Wörterbuch zugelassen.

9.8 Politik und Wirtschaft

Die Schule stellt sicher, dass die Prüflinge eine unkommentierte aktuelle Ausgabe des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland sowie eine unkommentierte aktuelle Ausgabe der Charta der Vereinten Nationen einsehen können.

Für die bilingualen Prüfungsaufgaben ist neben dem zweisprachigen auch ein einsprachiges Wörterbuch zugelassen. Für die bilingualen Prüfungsaufgaben auf Französisch ist zusätzlich sicherzustellen, dass die Prüflinge eine unkommentierte aktuelle Ausgabe der Französischen Verfassung einsehen können.

9.9 Erdkunde

In einzelnen Vorschlägen wird Kartenmaterial aus Atlanten verwendet, das im Graustufendruck nicht die erforderliche Qualität aufweist. Schulen, in denen voraussichtlich Prüflinge im Fach Erdkunde vorhanden sein werden, sollten daher entweder für die Prü-

fung über eine ausreichende Anzahl von Exemplaren des im Material verwendeten Atlanten verfügen oder das (farbig) mitgelieferte Kartenmaterial mit einem Farbdrucker ausdrucken.

9.10 Mathematik

Neuere Taschenrechnermodelle mit erweiterten Funktionalitäten sind im Sinne des unter 6.1 genannten Erlasses dann in die Gruppe der „wissenschaftlich-technischen Taschenrechner“ einzuordnen, wenn sie weder grafik- noch computeralgebrafähig sind. Allerdings ist bei der Verwendung von Modellen, die z. B. in der Lage sind numerisch zu integrieren, bei entsprechenden Aufgaben die (exakte) Bestimmung der Maßzahl mit Mitteln der Integralrechnung unter Angabe einer Stammfunktion zu dokumentieren. Bei der Aufgabenerstellung wurde darauf geachtet, dass dies auch aus der Arbeitsanweisung und dem darin verwendeten Operator hervorgeht. Für die bloße Angabe eines numerischen Endergebnisses werden keine Bewertungseinheiten vergeben.

Zur Orientierung für die Rechner-Technologie CAS wird auf die „Handreichungen für den Unterricht mit CAS im Hinblick auf das Landesabitur“ verwiesen.

9.11 Biologie

Im Fach Biologie kann bei einzelnen Aufgaben die Nutzung eines Taschenrechners erforderlich sein.

9.12 Informatik

Entsprechend dem Lehrplan werden auch im Grundkursfach GUI-Kenntnisse für die Bearbeitung der Vorschläge vorausgesetzt.

Aufgabenvorschläge mit der Möglichkeit einer PC-Nutzung können nur dann mit dem PC bearbeitet werden, wenn diese Prüfungsform im Unterricht der Qualifikationsphase vorbereitet wurde und die notwendigen räumlichen und sächlichen Voraussetzungen in der Schule gegeben sind. Die Entscheidung, ob ein Aufgabenvorschlag mit dem PC bearbeitet werden darf, wird von der Lehrkraft getroffen.

Die Schule stellt nach Maßgabe der auf den Aufgabenvorschlägen genannten Hilfsmittel sicher, dass die Prüflinge eine unkommentierte aktuelle Ausgabe des Hessischen Datenschutzgesetzes sowie des Bundesdatenschutzgesetzes einsehen können.

9.13 Chemietechnik

Das Experimentalmodul wird einen Tag vor Beginn der Abiturprüfung im Fach Chemietechnik von der Schulleiterin oder dem Schulleiter im Beisein der beteiligten Fachlehrkräfte geöffnet und diesen ausgehändigt, um die Vorarbeiten für die Prüfung durchführen zu können.

Sofern im Schwerpunkt Chemietechnik das Experimentalmodul gewählt wird, verlängert sich die Bearbeitungszeit um 60 Minuten.

9.14 Datenverarbeitung

Folgende Anwenderprogramme sind erforderlich: ein Programm zur Tabellenkalkulation und zum Erstellen von Geschäftsgrafiken, ein Datenbankprogramm (einschließlich des Features zur Festlegung von Eingabeformaten) und eine Entwicklungsumgebung für eine objektorientierte Programmiersprache mit grafikorientierter Benutzeroberfläche.

Die Schule stellt sicher, dass auf dem Rechner auch entsprechende Hilfedateien der Anwenderprogramme zur Verfügung stehen.

9.15 Gestaltungs- und Medientechnik

Die Schule stellt sicher, dass auf dem Rechner ein Text-Editor, ein Layout-, ein Grafik- und ein Bildbearbeitungsprogramm zur Verfügung stehen.